

Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Dr. Christoph Bruch
Franz-Josef Hanke
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Jens Puschke
Dr. Fredrik Roggan, stellv. Vors.
Björn Schreinermacher
Hartmuth H. Wrocklage

Geschäftsführung:
Sven Lüders

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Johannes Feest
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Prof. Dr. Gerald Grünwald
Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walther Jens
Prof. Dr. Helmut Kentler
Elisabeth Kilali
Ulrich Krüger-Limberger
Prof. Dr. Erich Küchenhoff

Renate Künast, MdB
Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Heide Pfarr
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt

Prof. Klaus Staeck
Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Ulrich Vultejus
Dr. Klaus Waterstradt
Heidemarie Wieczorek-Zeul, MdB
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: Dezember 2007

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961

HUMANISTISCHE UNION e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 -56
Fax: 030 / 20 45 02 -57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 13.12.2007

Deutsche Post AG – Zentrale
Der Vorstandsvorsitzende
Herrn Dr. Klaus Zumwinkel
53250 Bonn

Rechtswidrige polizeiliche Durchsuchung in den Briefzentren 10 und 20

Sehr geehrter Herr Dr. Zumwinkel,

Presseberichten zufolge haben Ermittlungsbeamte der Polizei vom 18. bis 22. Mai 2007 im Briefzentrum 10 (Berlin Zentrum) und vom 22. bis 24. Mai 2007 im Briefzentrum 20 (Hamburg Zentrum) an verschiedene Zeitungsredaktionen gerichtete Briefe nach sogenannten "Bekennerschreiben" durchsucht.

Nach dem bekannt werden der Vorfälle hatte die Humanistische Union die Beschwerde eines Hamburger Postkunden unterstützt. Mit Beschluss vom 28.11.2007 hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die Art und Weise des Vollzugs der nach §§ 99, 100 Strafprozessordnung (StPO) richterlich angeordneten Beschlagnahme für rechtswidrig erklärt. Für den Fall, dass Ihnen der Beschluss des Ermittlungsrichters nicht vorliegt, fügen wir einen Auszug bei.

Der Beschluss des Ermittlungsrichters vom 28.11.2007, wonach allein die Postunternehmen die in der Beschlagnahmeanordnung bezeichneten Briefsendungen herauszusuchen haben, stellt keine neue Rechtsprechung dar. Die alleinige Befugnis der Postunternehmen ergibt sich vielmehr bereits aus dem geltenden § 100 Abs. 2 und 3 StPO, worauf der Ermittlungsrichter in dem Beschluss ausdrücklich hinweist. Diese Auffassung wird auch in allen Kommentaren zur Strafprozessordnung vertreten, stellvertretend verweisen wir auf den gebräuchlichsten Kommentar von Meyer-Goßner:

"Die Durchführung der Beschlagnahme obliegt der StA. Sie leitet die Beschlagnahmeanordnung dem Postunternehmen zu, das die bezeichneten Sendungen aussondert und abliefern. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen nicht etwa die Räume der Post durchsuchen und die Postsendungen selbst aussondern..." (Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage, § 100 Rdn. 8)

Wir sind sehr erstaunt, dass sich die Deutsche Post AG dem rechtswidrigen Vorgehen der Generalbundesanwaltschaft und ihren Ermittlungsbeamten nicht widersetzt hat. **Wir fordern Sie deshalb auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich eine derartige Durchsuchungspraxis bei der Deutschen Post nicht wiederholen kann.**

In der Vergangenheit haben weite Bevölkerungskreise die Post als Hüterin des Brief- und Postgeheimnisses verstanden. Dass dies auch dem Selbstverständnis der Deutschen Bundespost entsprach, belegen zahlreiche Publikationen leitender Beamter der Bundespost, die in ihren Schriften vehement das Brief- und Postgeheimnis verteidigten (u.a. Schuster, Lengning, Wegener/Melzer, Altmannspenger). Dem Widerstand einer Oberpostdirektion verdanken wir die erste gerichtliche Entscheidung zur Postbeschlagnahme im Nachkriegsdeutschland (Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 30.9.1947), die noch heute in der Kommentarliteratur zitiert wird.

Anerkennend verwies etwa Prof. Dr. Günter Dürig in seiner Kommentierung des Artikels 10 Grundgesetz auf den Beitrag der Post zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses:

"Der historische Kurzüberblick sollte nicht ohne den Hinweis abgeschlossen werden, dass Reichspost und Bundespost in Deutschland stets Verteidiger der in Art. 10 benannten Grundrechte waren, dass sie sich stets gegen Eingriffe postfremder Verwaltungen zu wehren versuchten." (Maunz-Dürig, Grundgesetz, Artikel 10 Rdn. 4)

Wir hoffen, dass sich auch die inzwischen privatwirtschaftlich organisierte Deutsche Post AG dieser Tradition verpflichtet fühlt und sich für die Einhaltung des Brief- und Postgeheimnisses einsetzt. Angesichts des auslaufenden Briefmonopols sollten Sie das Vertrauen Ihrer Kunden nicht aufs Spiel setzen.

Als Bürgerrechtsorganisation bemühen wir uns um die Aufklärung der Vorfälle in Hamburg und Berlin und möchten dazu beitragen, dass sich derartige Postdurchsuchungen nicht wiederholen. Wir bitten Sie dabei um Unterstützung, indem Sie uns folgende Fragen beantworten:

1. Von wem wurde bei der Deutschen Post AG in den benannten Fällen das Einverständnis zu den polizeilichen Maßnahmen erteilt?
2. In welchen Briefzentren (oder Zustellstützpunkten) der Deutschen Post AG haben zu welchen Zeiten ähnliche Durchsuchungen wie in Hamburg und Berlin stattgefunden?
3. Aus welchen Gründen hat die Deutsche Post AG von Rechtsmitteln gegen das Vorgehen der Polizei abgesehen?
4. Sind von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Post AG, von Betriebsräten oder von den im ihrem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften Einwände gegen das polizeiliche Vorgehen erhoben worden? Wenn ja, wie wurde auf den Leitungsebenen der Deutschen Post AG damit umgegangen?
5. Was hat der Vorstand der Deutschen Post AG nach dem Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 28.11.2007 unternommen, damit die gesetzlichen Regelungen für Postbeschlagnahmen nach den §§ 99, 100 StPO künftig eingehalten werden? Sind insbesondere die Leiter der Briefzentren über die Rechtslage informiert worden?
6. Steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Post AG die Bibliothek des früheren Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen zu Verfügung, die auch umfangreiche Literatur zum Post- und Fernmeldegeheimnis enthielt?
7. Über den Umfang von Postbeschlagnahmen nach den §§ 99, 100 StPO sind bisher keine statistischen Daten verfügbar. Wir bitten Sie deshalb um nähere Angaben, in wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren
 - a) richterliche Anordnungen bzw. staatsanwaltschaftliche Eilanordnungen zur Herausgabe von Postsendungen nach den §§ 99, 100 StPO der Deutschen Post AG zugeleitet wurden bzw.
 - b) Auskünfte über Postsendungen von der Deutschen Post AG verlangt wurden.

Für Ihre Unterstützung bei der Rehabilitierung des Brief- und Postgeheimnisses möchten wir uns bei Ihnen bereits im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

Anlage:
Beschluss des Ermittlungsrichters vom 28.11.2007